

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 46.

Sonntag, 15. November 1908.

39. Jahrg.

Kundmachungen.

* * *

Kommenden Dienstag den 17. d. Mts. ist

Vieh- und Krämermarkt.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, haben dies im Baunme Spinnergasse 5 zu melden.

Dornbirn, am 15. November 1908.

Der Bürgermeister.

In der Gemeinde Oberriet ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Um der Gefahr der Einschleppung dieser Seuche vorzubeugen, wird der sogenannte kleine Kreuzverkehr mit Klautentieren wie ebenso die Einfuhr von tierischen Rohstoffen, Geflügel und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, längs der Grenzstrecke — Meiningen bis Mäder untersagt.

Die Einfuhr von Streu- und Futtermitteln, tierischen Rohstoffen und Geflügel über die anderen Grenzstellen aus dem Kanton St. Gallen wird von der amtlichen Bestätigung ihrer Abstammung aus seuchenfreien Gemeinden abhängig gemacht.

Feldkirch, am 6. November 1908.

Der k. k. Statthaltereirat und Leiter
der Bezirkshauptmannschaft: J. W.
Blappart.

Zur Stellung des Jahres 1909 sind die in den Jahren 1888, 1887 und 1886 geborenen Jünglinge berufen.

Es hat sich daher jeder in Dornbirn heimatberechtigte Stellungsspflichtige der oben genannten drei Altersklassen entweder mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch seine Eltern, den Vormund oder durch einen Bevollmächtigten, heute Sonntag, den 15. November nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Rathaus, Tür Nr. 14, 2. Stock, behufs Einschreibung zu melden.

Bemerket wird, daß auch jene in den Jahren 1887 und 1886 Geborenen, welche bei einer vorübergehenden Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesbeschützen asseniert, dann aus Familienrückichten entlassen wurden, ferner jene, welche in den Jahren 1887 und 1886 geboren, bei einer früheren Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesbeschützen asseniert und selber im Superabklärungs- oder Ueberprüfungswege wegen Dienstesuntauglichkeit entlassen wurden, im Jahre 1909 stellungsspflichtig sind und der oben erwähnten Meldepflicht unterliegen.

Ausgenommen hievon sind nur diejenigen aus den

Alterklassen 1887 und 1886, welche schon zum stehenden Heere oder den Landesbeschützen abgestellt oder für immer untauglich erkannt worden sind.

Dornbirn, den 15. November 1908.

Der Bürgermeister.

Fremde Stellungsspflichtige

welche in den Jahren 1888, 1887 und 1886 geboren, im Jahre 1909 stellungsspflichtig sind und bis zur nächstjährigen Stellung ihren ständigen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Dornbirn haben, werden hiezu aufgefordert, sich vom 12. November bis 8. Dezember nur an Werttagen, vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Rathaus Tür Nr. 4, behufs Einschreibung zu melden.

Gesuche derselben um die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke Feldkirch sind bis spätestens 8. Dezember d. J. hieramts zu überreichen. Dieselben sind mit einem Kronen-Stempel zu versehen.

Dornbirn, am 8. November 1908.

3 2

Der Bürgermeister.

Kundmachung betreffend die Aktivierung der gewerbebehördlichen Prüfungskommission für den politischen Bezirk Feldkirch.

Es wird hiernit zur Kenntnis gebracht, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Grunde des § 104 b und § 104 c G.-D. die gewerbebehördliche Prüfungskommission des politischen Bezirkes Feldkirch für das Gewerbe der Schmiede, Schlosser, Spengler, Wagner, Tischler, Sattler, Tapezierer, Schneider, Schuhmacher, Friseur, Bäcker, Fleischauger und Anstreicher mit dem Siege in Feldkirch im Grunde des § 104 b und 104 c G.-D. und des § 2 der von der k. k. Statthalterei mit Erlaß Nr. 15094 vom 10. März 1908 für die vorangeführten Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung gebildet und Herrn Jgnaz Müch, Chef der Firma Müch-Ganahl in Dornbirn als Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt hat.

Diese Prüfungskommission ist zur Abhaltung der Gellenprüfungen

1. für Belehrlinge der vorbezeichneten Gewerbe, welche die Lehre a) in einem Fabrikbetriebe, b) oder bei einem feiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn, c) oder in einer der in § 14 b alin. 2 G.-D. bezeichneten Unterrichtsanstalten zurückgelegt haben.
2. für Gesellen der vorbenannten Gewerbe, welche a) in einem Fabrikbetriebe, b) oder bei einem feiner Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden, c) oder